

An den Landrat

Glarus, 12. September 2017

Wahl eines Staats- und Jugendanwalts für den Rest der Amtsdauer 2014–2018 sowie für die Amtsdauer 2018–2022; Bezeichnung als Erster Staatsanwalt

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 25. Juni 2014 wurde Willi Berchten vom Landrat zum Ersten Staatsanwalt und damit zum Chef der Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus gewählt. Im kommenden Jahr vollendet er das 65. Altersjahr, womit dessen Arbeitsverhältnis gemäss Artikel 45 Absatz 1 des Personalgesetzes (PG) auf Ende Januar 2018 ordentlich endet. Es gilt damit noch vor Ablauf der vierjährigen Amtsperiode Ende Juni 2018, einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu bestimmen. Mit seiner Kompetenz und Erfahrung ist es Willi Berchten gelungen, die aufgrund der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung im Jahre 2011 praktisch vollständig umgebaute glarnerische Strafverfolgungsbehörde weiter zu konsolidieren und zu etablieren. Für seine insgesamt rund neunjährige Tätigkeit in der Strafverfolgung im Kanton Glarus gebührt Willi Berchten Dank und Anerkennung.

2. Wahlverfahren

Die Staats- und Jugendanwälte bzw. -anwältinnen sind gemäss Artikel 88 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) vom Landrat zu wählen. Dieser bezeichnet aus der Reihe der Gewählten des Weiteren den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin (Art. 10 Abs. 1 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, EG StPO). Nach Artikel 117 Absatz 1 der Landratsverordnung (LRV) legt der Regierungsrat dem Landrat in einem schriftlichen Bericht die eingegangenen Bewerbungen und deren Beurteilung hinsichtlich Wählbarkeit und Eignung vor. Er kann dabei Wahlvorschläge unterbreiten. Der Landrat wählt, ohne dabei über die Eignung und Wählbarkeit der Bewerber oder Bewerberinnen zu diskutieren.

3. Rekrutierung

3.1. Vorgehen

Die früheren Rekrutierungen von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen haben gezeigt, dass die Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen frühzeitig und aktiv erfolgen muss. Die Anstellung von juristischen Fachspezialisten und Führungskräften stellt für die kantonale Verwaltung seit Längerem eine Herausforderung dar. Die Anzahl valabler Bewer-

bungen für solche Positionen ist meist sehr klein und nur selten gehen Bewerbungen aus dem Kanton ein. Entsprechend wurde der Suchprozess mehrgleisig konzipiert: Nebst der Ausschreibung in den üblichen Medien (Print und online) bereits im April 2017 wurde über die Stelle aktiv informiert mit dem Ziel, über vorhandene Netzwerke zusätzliche Interessenten zu erreichen. Es gingen in der Folge ausreichend gute Bewerbungen ein: Insgesamt bewarben sich sieben Kandidaten und Kandidatinnen.

Auf weitere Massnahmen zur Personalgewinnung liess sich deshalb verzichten. Aus den in der Folge durchgeführten strukturierten Interviews konnten klare Ergebnisse gewonnen werden, weshalb sich ebenso auf eine zweite Interviewrunde verzichten liess. Hingegen erfolgte ein Assessment bei den besten Bewerbungen. Als zusätzliche Aussensicht hat sich dieses vorliegend bewährt, zumal damit das vom Departement vorgegebene Sollprofil mit der Selbsteinschätzung des Kandidaten und der Fremdeinschätzung der Assessoren hinsichtlich dieser wichtigen Kaderposition abgeglichen werden konnte.

3.2. Evaluation

Die Beurteilung der eingegangenen Bewerbungen zuhanden des Landrates gemäss Artikel 117 LRV wurde durch das Departement Sicherheit und Justiz stellvertretend für den Regierungsrat zusammen mit dem Personaldienst vorgenommen. Nicht einbezogen in die Evaluation wurde gleich wie bei der letzten Wahl im Jahre 2014 die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, zumal eine Mitwirkung des Landrates bei der Beurteilung der Bewerbungen in der Landratsverordnung nicht vorgesehen ist (Art. 117 Abs. 1 LRV). Grundsätzlich wird ohne Diskussion gewählt. Den zuständigen Kommissionen kommt nur im Falle einer beantragten Nichtwiederwahl das Recht zur Stellungnahme zu (Art. 117 Abs. 3 LRV).

Das Evaluationsverfahren gestaltete sich im Einzelnen wie folgt:

- Vorevaluation der eingegangenen Dossiers
- Absage an nicht wählbare oder das Anforderungsprofil nicht erfüllende Kandidaten und Kandidatinnen
- Strukturierte Interviews
- Auswertung der Gespräche
- Einholung von Referenzen
- Assessment Center

Unter den sieben eingegangenen Bewerbungen befanden sich eine interne und sechs externe Kandidaturen. Die Person, die sich intern bewarb, war die einzige mit Wohnort im Kanton Glarus. Die Vorevaluation ergab, dass drei Kandidaturen die Anforderungen in zu geringem Mass erfüllten. Für eine erste Interview-Runde wurden deshalb vier Personen aufgeboten. Darunter befanden sich zwei jüngere Bewerber (Jahrgänge 1986 und 1980). Diese entsprachen den gestellten Anforderungen zwar nicht ganz, konnten jedoch einen bis dato überzeugenden Werdegang und einen beachtlichen Ausbildungsstand vorweisen. Das Dossier der internen Bewerbung hob sich von diesen insbesondere im Bereich der praktischen Erfahrung merklich ab. Gleiches galt für die vierte zum Interview eingeladene externe Kandidatur, wobei diese Person hinsichtlich des beruflichen Werdegangs, des Leistungsausweises und der Fachkompetenz dem Anforderungsprofil in nahezu idealer Weise entsprach. Die strukturierten Interviews fanden im Beisein des Landesstatthalters, des Departementssekretärs und der Hauptabteilungsleiterin Personal und Organisation Ende Juni 2017 statt. Alle vier Kandidaturen hinterliessen einen positiven Eindruck. Bei den beiden jüngeren Personen, die sich beworben hatten, bestätigte sich jedoch, dass sie das Rüstzeug für die ausgeschriebene Chefposition noch nicht haben, jedoch für die allgemeine Staatsanwaltsfunktion im Kanton Glarus sehr valabel wären. Bei den anderen beiden Kandidaturen verstärkte sich in den Interviews der aufgrund der eingereichten Dossiers gewonnene Eindruck, dass sie für die Stelle geeignet sind. Sie nahmen in der Folge an einem Assessment Center teil. Die Berichte wurden den betreffenden Personen zur Kenntnis gebracht.

Gestützt auf dieses Evaluationsverfahren erfolgt der in Ziffer 4 genannte Wahlvorschlag für die zu besetzende Funktion des Ersten Staatsanwalts. Präsentiert wird nur die vorgeschlagene Person. Hinsichtlich der übrigen Dossiers wird mit Blick auf die Wahrung der Privatsphäre auf eine Vorstellung verzichtet. Die Namensliste aller Bewerber/-innen sowie die Bewerbungsunterlagen liegen beim Personaldienst auf und können dort auf Wunsch durch die Mitglieder des Landrates eingesehen werden.

4. Wahlvorschlag als Erster Staatsanwalt: Patrick Fluri

4.1. Begründung

Als Nachfolger von Willi Berchten wird als Erster Staatsanwalt Patrick Fluri vorgeschlagen. Dieser schwang im Bewerbungsinterview wie auch im Assessment Center im Ergebnis klar oben auf. Letzteres ergab bei Patrick Fluri eine sehr hohe Übereinstimmung mit dem für die Funktion definierten Sollprofil. Die Assessoren empfehlen ihn ohne Einschränkungen für die Position des Ersten Staatsanwalts. Auch im vorgängig durchgeführten strukturierten Bewerbungsinterview hinterliess Patrick Fluri einen ausserordentlich überzeugenden Eindruck. Aufgrund seines Werdeganges und Leistungsausweises kann er in fachlicher wie auch in Führungsmässiger und organisatorischer Hinsicht wesentlich zur Weiterentwicklung der Staats- und Jugendanwaltschaft beitragen. Das Einbringen einer erfahrenen Aussensicht lässt einen Profit für die gesamte Organisation erwarten. Patrick Fluri wurde deshalb gegenüber der anderen valablen, internen Kandidatur der Vorzug gegeben.

Patrick Fluri wurde am 22. Juli 1976 geboren. Er ist seit Januar 2011 als Leitender Staatsanwalt/Amtsvorsteher in der Staatsanwaltschaft March tätig. Schon vorher arbeitete er im Bezirksamt March als Untersuchungsrichter und anschliessend als designierter Leitender Staatsanwalt (Februar 2009 bis Dezember 2010). Dort war er auch für die Umsetzung der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung verantwortlich. Patrick Fluri schloss das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich im Jahr 2002 ab. Anschliessend war er drei Jahre als wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von Professor Georg Müller (Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Gesetzgebungslehre) tätig. Nach einem einjährigen Praktikum beim Bezirksgericht March und in einem Anwaltsbüro im Kanton Schwyz erwarb Patrick Fluri im Jahr 2009 das schwyzerische Rechtsanwaltspatent. Er ist ausserdem im Besitz des CAS Forensik der Hochschule für Wirtschaft in Luzern. Im Weiteren wirkte Patrick Fluri während seiner bisherigen beruflichen Laufbahn in diversen Fach- und Arbeitsgruppen mit. Derzeit ist er Vorsteher der Arbeitsgruppe „Vorlagen“ der Staatsanwaltschaften des Kantons Schwyz.

Patrick Fluri diente zwei Jahre als Zeitmilitär-Untersuchungsrichter im Stab OA bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Dezember 2005 bis Januar 2008). Er war dabei in geschäftsleitender Funktion zuständig für im Ausland verübte Straftaten durch Angehörige der Schweizer Armee mit Einsätzen im Kosovo und in Bosnien-Herzegowina. Patrick Fluri trägt den militärischen Grad eines Oberstleutnants und wird ab Januar 2018 als stellvertretender Chef des einzigen deutschsprachigen Militärgerichts erster Instanz amten. Vorher war er Präsident II Militärgericht 7. Patrick Fluri hat die Ausbildung zum Auditor abgeschlossen und fungierte in der Armee selber als Ausbilder für Militärstrafrecht und Militärstrafprozessrecht.

In seiner jetzigen Funktion als Amtsvorsteher der Staatsanwaltschaft March führt Patrick Fluri zehn Mitarbeitende. Er setzt auf Selbstständigkeit der Mitarbeitenden, schätzt ein gutes Arbeitsklima und arbeitet gerne mit unterschiedlichen Persönlichkeiten zusammen. Im Gespräch wie auch im Assessment zeigte sich Patrick Fluri als kompetenter Fachexperte wie auch als erfahrene Führungskraft. Seine Motivation für die Stelle kam ebenso überzeugend zum Ausdruck wie die professionelle Leidenschaft für sein Fachgebiet. Patrick Fluri weist einen sehr konstruktiven Umgang mit Feedback auf und ist kompetenz- sowie lernorientiert. Gleichzeitig wird ihm ein starker Leistungs-, Gestaltungs- und Führungswille attestiert. Pat-

rick Fluri nimmt die Dinge an die Hand, kann organisieren und ist belastbar. Auch die beiden Referenzgeber bescheinigen vorbehaltlos, dass dieser das Rüstzeug für einen sehr guten Ersten Staatsanwalt besitzt. Oberster Strafverfolger eines Kantons zu sein, stellt für Patrick Fluri grosses berufliches Wunschziel dar und würde Höhepunkt seiner bisherigen beruflichen Karriere bilden.

Patrick Fluri wohnt mit seiner Familie in Wangen SZ, zieht jedoch dieses Jahr nach Reichenburg SZ um, wo er ein Haus gebaut hat. Er ist verheiratet und hat drei Kinder (Jahrgänge 2011, 2012, 2015).

4.2. Wohnsitz

Mit Patrick Fluri wurde ausführlich die Wohnsitznahme im Kanton Glarus besprochen. Der Kandidat zeigte grosse Sympathie für den Kanton Glarus als Wohnort, erklärte aber, dass er in Reichenburg mit seiner Familie diesen November ein neuerstelltes Eigenheim beziehen wird. Eine Wohnsitznahme müsse er deshalb zum heutigen Zeitpunkt nach reiflicher Überlegung für die kommende Zeit ausschliessen. Patrick Fluri erklärte, dass er grosses Interesse habe, als Erster Staatsanwalt für den Kanton Glarus tätig zu sein und er es bedauern würde, wenn dies einzig an der für Staatsanwälte vorgesehenen Wohnsitzpflicht scheitern würde. Bei seiner Bewerbung habe er gehofft, dass die Praxis Ausnahmeregelungen ermögliche, wenn der ausserkantonale Wohnsitz sich in nächster Nähe befinde und die Distanz zum Arbeitsort die einwandfreie Leistung des Piktetts nicht beeinträchtige.

Gemäss Artikel 8 der Verordnung über die Geschäftsführung und Organisation der Staats- und Jugendanwaltschaft haben die Staatsanwälte und Jugendanwälte im Kanton Glarus Wohnsitz zu nehmen. Es handelt sich hierbei um eine Spezialbestimmung. Das geltende allgemeine öffentliche Personalrecht sieht grundsätzlich keine Regelungen vor, welche die Wohnsitznahme für die kantonalen Verwaltungsangestellten zwingend generell vorschreiben. Nur falls für die Tätigkeit erforderlich, kann sie von der Anstellungsbehörde verlangt werden (Art. 34 PG). Gleich verhält es sich in praktisch allen anderen Kantonen. Rechtlich ist die Pflicht zur Wohnsitznahme problematisch, speziell wenn sie aus fiskalischen Gründen erfolgt oder auch, wenn einzig Integrationszwecke dahinterstehen. Des Weiteren zeigt sich in der Realität, dass die Forderung, nach Glarus zu ziehen, für auswärtige Bewerber oft nicht erfüllbar ist. Gerade Personen, die für Kaderfunktionen in Frage kommen, sind normalerweise etwas älter und leben in gefestigten familiären Verhältnissen mit schulpflichtigen Kindern sowie Wohneigentum, eingebunden in ein soziales Umfeld. Im Kanton Glarus Wohnsitz zu nehmen, ist in solchen Fällen mit einer äusserst weitgehenden Änderung der bisherigen Lebensverhältnisse verknüpft und muss von den Bewerbern deshalb oft abgelehnt werden.

Die Wohnsitzpflicht darf keine Barriere für die Anstellung von bestens qualifizierten sowie motivierten Bewerbern bilden. Ebenso soll sie weder mit allgemeinen Rechtsprinzipien noch mit der Zielsetzung des glarnerischen Personalrechts, für Arbeitnehmer modern und flexibel zu sein, kollidieren. Insbesondere auch mit Blick auf eine Gleichbehandlung gegenüber den übrigen Verwaltungsangestellten hat der Regierungsrat deshalb eine Lockerung der Pflicht zur Wohnsitznahme bei den Staats- und Jugendanwälten und -anwältinnen beschlossen. Diese bleibt aber aufgrund deren besonderen Funktion moderat: neu sind Ausnahmen möglich, sofern diese mit den betrieblichen Bedürfnissen der Organisation bzw. der einwandfreien Aufgabenerfüllung vereinbar sind. Staatsanwälte und Staatsanwältinnen haben grundsätzlich Pikettdienst zu leisten. Einsatzgebiet ist der gesamte Kanton Glarus. Die Hauptsiedlungsgebiete müssen für einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin innert 30–40 Minuten gut erreichbar sein, um erforderlichenfalls rechtzeitig vor Ort sein zu können. Der Wohnsitz hat sich folglich nach wie vor in nächster Nähe zum Kanton zu befinden. Der Rayon wird faktisch um das unmittelbare Nachbargebiet erweitert. Dies mit dem Effekt, dass der Rekrutierungspool wächst, ohne dass der Bezug zum Kanton verloren geht.

Der angepasste Artikel 8 der Verordnung über die Geschäftsführung und Organisation der Staats- und Jugendanwaltschaft wurde per sofort in Kraft gesetzt. Patrick Fluri wird mit seiner Familie in Reichenburg im Kanton Schwyz wohnen. Reichenburg grenzt direkt an den Kanton Glarus. Die erforderliche Nähe des Wohnsitzes zum Kanton Glarus ist somit gegeben. Auf die Wohnsitznahme im Kanton Glarus lässt sich verzichten. Dies auch mit Blick darauf, dass Patrick Fluri das Glarnerland infolge regelmässiger Besuche seit seiner Jugend gut kennt und sich mit Land und Leuten verbunden fühlt. Er stammt aus der Region.

5. Stellenantritt und Amtsdauer

Der Erste Staatsanwalt bzw. die Staats- und Jugendanwälte sowie -anwältinnen sind auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit Beginn jeweils am 1. Juli gewählt (Art. 78 Abs. 1 u. 2 KV). Die aktuelle Amtsperiode läuft am 30. Juni 2018 ab. Das Arbeitsverhältnis des amtierenden Ersten Staatsanwalts Willi Berchten endet altershalber schon vorher, am 31. Januar 2018. Da Patrick Fluri bei seinem jetzigen Arbeitgeber nur eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten hat, kann sein Stellenantritt in Glarus auf den 1. Februar 2018 erfolgen. Seine Wahl als Erster Staatsanwalt soll deshalb auf diesen Termin erfolgen. Damit lässt sich praktisch ein nahtloser Übergang vom alten zum neuen Ersten Staatsanwalt gewährleisten. Da die laufende Amtsperiode mit dem Stellenantritt am 1. Februar 2018 für Patrick Fluri nur noch fünf Monate dauert, soll er nicht nur für die aktuelle, sondern aus verfahrensökonomischen Gründen auch gleich für die kommende Amtsperiode 2018–2022 gewählt werden. So lässt sich vermeiden, dass Patrick Fluri kurze Zeit nach seiner Wahl vom Landrat erneut als Erster Staatsanwalt zu bestimmen ist. Die Wiederwahl der übrigen ordentlichen Staats- und Jugendanwälte bzw. -anwältinnen soll unverändert an der ersten Sitzung des neu gewählten Landrates im Juni 2018 vorgenommen werden (Art. 117 Abs. 2 LRV).

6. Formelles

Formell sehen die gesetzlichen Bestimmungen vor, dass zuerst die Wahl zum Staats- und Jugendanwalt vorzunehmen ist und anschliessend die Bezeichnung als Erster Staatsanwalt erfolgt (Art. 88 Abs. 2 KV, Art. 10 Abs. 1 EG StPO). Der Einfachheit halber wurde im vorliegenden Bericht jeweils von der Wahl zum Ersten Staatsanwalt gesprochen. Der Antrag lautet den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend auf Wahl von Patrick Fluri als Staats- und Jugendanwalt und auf Bezeichnung als Erster Staatsanwalt. Nach wie vor sollen die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen bei Bedarf in allen strafrechtlichen Gebieten eingesetzt werden können. Deshalb soll die Wahl von Patrick Fluri auch als Jugendanwalt erfolgen. Die Zuweisung der Aufgabenbereiche im Einzelnen obliegt dem Regierungsrat und dem Ersten Staatsanwalt. Die Einreihung des Ersten Staatsanwalts ist in Lohnband 15 vorgesehen. Die Löhne werden je nach Ausbildung, Erfahrung und Alter vom Regierungsrat festgelegt. Die Lohnerwartung von Patrick Fluri liegt innerhalb des Lohnbandes.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

Wahl eines Staats- und Jugendanwalts für den Rest der Amtsdauer 2014–2018 sowie für die Amtsdauer 2018–2022; Bezeichnung als Erster Staatsanwalt

(Erlassen vom Landrat am)

1. Mit Stellenantritt per 1. Februar 2018 wird Patrick Fluri (whft. in Wangen, geb. 22. Juli 1976) für den Rest der Amtsdauer 2014–2018 sowie für die Amtsdauer 2018–2022 als Staats- und Jugendanwalt gewählt.
2. Patrick Fluri wird als Erster Staatsanwalt bezeichnet.
3. Mit dem Vollzug wird der Regierungsrat beauftragt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*